

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00276 vom 12. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00276

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00276 du 12 avril 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00276 del 12 aprile 2007

Erwägungen

E. 3

3.1. Unbestritten ist, dass das Ereignis vom 23. Januar 2006 die Kriterien eines Unfalls gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) im Sinne einer plötzlichen, nicht beabsichtigten schädigenden Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat, nicht erfüllt (Urk. 1 S. 1 und Urk. 2 S. 3-6), da insbesondere das Kriterium des ungewöhnlichen äusseren Faktors (vgl. BGE 129 V 404 Erw. 2.1) und dort in erster Linie die Programmwidrigkeit nicht vorliegen (vgl. BGE 130 V 177 Erw. 2.1).

3.2. Streitig und zu präzisieren ist hingegen, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht in Bezug auf das Ereignis vom 23. Januar 2006 mangels Vorliegens einer unfallähnlichen Körpererschädigung zu Recht verneint hat.

Die Achillessehnenruptur fällt als Sehnenriss grundsätzlich unter die in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgezählten Körpererschädigungen. Indessen fragt es sich, ob auch die Voraussetzung eines äusseren Ereignisses, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles gegeben ist.

3.3. Die Beschwerdegegnerin stellt sich dabei insbesondere auf den Standpunkt, es könne nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es im Rahmen des Badminton-Spiels zusätzlich zu einem Hängenbleiben oder Stolpern gekommen sei, wie dies der Beigeladene - im Gegensatz zu seiner Schilderung des Geschehensablaufes - neu behauptete. Die Verletzung habe sich vielmehr im Rahmen der beim Badminton üblichen Bewegungen zugezogen. Es liege keine unfallähnliche Körpererschädigung vor, weil der die Verletzung auslösende Faktor das Merkmal der Sinnfälligkeit nicht erfülle (Urk. 2 S. 3 ff.). Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin vor, es liege mit der Diagnose des Achillessehnenrisses ein Sehnenriss gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV vor. Der vorliegende Fall sei mit Entscheiden vergleichbar, wo das EVG das Vorliegen einer unfallähnlichen Körpererschädigung bei einem Skilehrer, der sich beim Carving-Skifahren eine Innenbandverletzung zugezogen habe, bejaht habe. Ebenso verhalte es sich im Fall eines Angestellten eines Fitness-Centers, der beim Aufheben von Gewichtsscheiben von mehreren Kilo vom Boden aufheben und in einigen Metern Entfernung in gebückter Haltung wieder abstellen wollen und dabei heftige Schmerzen im Rücken verspürt habe. Dasselbe liege vor bei einem Fussballspieler, der sich im Training eine Zerrung der Adduktorenmuskeln zugezogen habe.

Der Beigeladene spiele nicht von Berufes wegen Badminton, sodass es sich nicht um eine alltägliche Tätigkeit handle, sondern um eine gewisse Gefährdung beinhaltende, schnelle Reaktionen und Bewegungen erfordernde Sportart, weshalb von Sinnfälligkeit auszugehen sei (Urk. 1 f.).

4.1.1.1.1

4.1.1.1.1 Dr. B.____ diagnostizierte als erstbehandelnder Arzt eine Achillessehnenruptur rechts. Zum Unfallhergang fÄhrte er aus: Badmintonspielen (Abstoppbewegung, Urk. 6/ZM1). Der Versicherte wurde am 24. Januar 2006 im C.____ operiert und dort bis zum 26. Januar 2006 stationÄr behandelt (Urk. 6/ZM3). Danach war er bis zum 23. Februar 2006 zu 100 % und ab dem 24. Februar 2006 zu 50 % arbeitsunfÄhig, bis er seine ErwerbstÄtigkeit am 18. MÄrz 2006 wieder vollstÄndig aufnehmen konnte (Urk. 6/ZM4).

4.2.1.1.1 Die Schadenmeldung zu HÄnden der Beschwerdegegnerin lautet dahingehend, dass dem Versicherten anlÄsslich des internen Sporttages der A.____ am 23. Januar 2006 wÄhrend des Badmintonspiels ohne Fremdeinwirkung die Achillessehne am rechten Fuss gerissen war (Urk. 6/Z1).

4.3.1.1.1 Der Versicherte schilderte den Hergang des Ereignisses folgendermassen: ERFA-Veranstaltung des Arbeitsgebers mit halbtÄgigem Sportteil. WÄhrend des Badminton-Spiels (nach ca. 3/4 Stunden) sei die Achillessehne (ohne Fremdeinwirkung) gerissen. Er habe diese TÄtigkeit schon frÄher verrichtet, aber seit Äber zehn Jahren nicht mehr (Urk. 6/Z6).

4.4.1.1.1 In der Einsprache - mithin nach Kenntnis der ablehnenden VerfÄgung - brachte der BeschwerdefÄhrer erstmals vor, er habe zwar in der Hergangsschilderung ausgefÄhrt, der Gesundheitsschaden sei ohne Fremdeinwirkung entstanden. Er habe dies indessen als Laie so verstanden, dass keine weitere Person involviert gewesen sei, d.h. seinen Mitspieler keine Schuld treffe. Der Sehnenriss sei indessen nicht "einfach so" beim Rennen passiert, vielmehr sei dies beim HÄngenbleiben bzw. Stolpern auf dem Hallenboden geschehen (Urk. 6/Z13).

4.5.1.1.1 Mit der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 3 f.) ist dafÄr zu halten, dass aufgrund der AusfÄhrungen des Versicherten in ihrem Formular "Hergangsschilderung", welches eine prÄzise, detaillierte und vollstÄndige Schilderung des schÄdigen Vorgangs verlangt (Urk. 6/Z6), nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Versicherte, wÄre es tatsÄchlich zu einem Bewegungsablauf wie HÄngenbleiben oder Stolpern gekommen, dies nicht auch erwÄhnt hÄtte. In diesem Zusammenhang wies die Beschwerdegegnerin Äberdies zu Recht auf dieÄ Maxime hin, dass in beweismÄssiger Hinsicht den "Aussagen der ersten StundeÄ in der Regel grÄsseres Gewicht zukommt als spÄteren Darstellungen (vgl. Erw. 2.3), was hier sinnfÄllig ist, erfolgte doch die anderslautende Darstellung des Ereignisses durch den Versicherten nachdem er die VerfÄgung erhalten hatte, womit die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht vereint hatte (vgl. RKUV 2004 Nr. U 515 S. 420 Erw. 1.2 mit Hinweisen). Sofern der Unfallversicherer die tatsÄchlichen VerhÄltnisse mittels FrageblÄttern detailliert erhoben und damit seine Verpflichtung zur richtigen und vollstÄndigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erfÄhlt hat, Äberzeugt es rechtsprechungsgemÄss nicht, wenn die versicherte Person den entsprechenden Sachverhalt erst nach der abschlÄgigen, einlÄsslich begrÄndeten VerfÄgung darlegt; der Unfallversicherer ist

nicht gehalten, diesfalls die versicherte Person zur weiteren Substantiierung des gemeldeten Geschehnisses aufzufordern (RKUV 2004 Nr. U 515 S. 422 Erw. 2.2 mit Hinweisen). Der Hinweis des Versicherten, das Begleitblatt der Beschwerdegegnerin zum Formular habe nur das vollständige Ausfüllen, die Unterzeichnung und die Retournerung verlangt, vermag vor dieser Rechtsprechung nicht zu überzeugen. Nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist somit erstellt, dass die gesundheitliche Schädigung im Rahmen der üblichen Bewegungsabläufe des Badmintonspiels mit kurzen und schnellen Bewegungen auf den Ball zu und von ihm weg geschehen ist. Diese Sachverhaltsdarstellung steht zudem im Einklang mit der Ausführungen von Dr. B. ____, der im Zusammenhang mit dem Achillessehnenriss eine Abstoppbewegung schilderte (Urk. 6/ZM1).

4.6.1.1 Die Beschwerdegegnerin wies in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin ausgeführten Beispiele, welche die Sinnfälligkeit und das erhöhte Gefährdungspotential des Badmintonspiels für den Versicherten darlegen sollten (Urk. 1 S. 2), zudem zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten könne (Urk. 2 S. 8 ff. und Urk. 5 S. 3 ff.).

4.6.1.2 Im Fall des Fitness-Center-Mitarbeiters, welcher beim Aufräumen Gewichte vom Boden aufhob, welche er in sechs Metern Entfernung wieder abstellen wollte, wobei er einen "Zwick" in der Höhe Lenden-/Brustwirbel spürte (BGE 116 V 145), äusserte sich das EVG einlässlich zur Frage, warum die Lumbago und die Diskushernie sich nicht unter eine unfallähnliche Körpererschädigung subsumieren liessen (S. 154 Erw. 5c). Ein selbständiger Befund, beispielsweise eine Muskelzerrung, welche unter die unfallähnlichen Körpererschädigungen fallen kann (Art. 9 Abs. 2 lit. e UVV), liess sich nicht erheben (S. 156 Erw. 7).

4.6.2.1 Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf BGE 129 V 469 ff. ist unter Bezugnahme auf die Tatsache, dass der Versicherte nicht alltäglich Badminton spielt und diese (sportliche) Tätigkeit ein Gefährdungspotential beinhaltet, insofern nicht zutreffend, als das EVG auf S. 470 (Erw. 4.2.2) lediglich festhielt, dass die Bejahung eines äusseren, auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors stets ein Geschehen verlange, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohne. Das sei zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen werde, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen könne. Aus dieser Kann-Formulierung kann nicht abgeleitet werden, jegliche sportliche Tätigkeiten führe zu einem äusseren schädigenden Faktor.

4.6.2.2 In Bezug auf die Subsumption der bei einem Berufsfussballspieler anlässlich eines Trainings aufgetretenen Muskelzerrung im Bereich der proximalen Adduktoren durch das EVG unter die unfallähnlichen Körpererschädigungen weist die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hin (Urk. 2 S. 8 und Urk. 5 S. 4), dass der Entscheid (vom 10. Dezember 2001 in Sachen A., U 20/00) keinen Aufschluss darüber gibt, wie sich die Gesundheitsschädigung zugetragen hat, sodass er für die Beantwortung der vorliegenden Frage ohne Bedeutung ist.

4.6.3.1 Der Fall des geübten Skilehrers, der beim Carven auf der Skipiste einen Schwung machte, der erhebliche Krafteinwirkung auf das Knie zur Folge hatte, wobei er das Band des rechten Knies löste, liegt ebenfalls anders als der Vorliegende. Das EVG

fÄhrte aus (Urteil vom 27. Oktober 2005 in Sachen X., U 223/05, Erw. 5), dass das dynamische Skifahren ein Geschehen mit einem gesteigerten GefÄhrdungspotenzial sei und auch fÄr einen Skilehrer nicht eine alltÄgliche Lebensverrichtung wie das bloße Aufstehen oder Bewegen im Raum darstelle. Die Verletzung des Versicherten sei auf ein sinnfÄlliches Ereignis anÄsslich der AusÄbung einer erhÄht risikogeneigten Sportart zurÄckzufÄhren. Das Carving-Skifahren sei zudem geeignet, ÄÄnderungen der KÄrperlage auszulÄsen, die nach unfallmedizinischer Erfahrung hÄufig zu kÄrperereignen Traumen fÄhren kÄnnten. Der Versicherte habe den Schmerz denn auch in einem Moment des Carving-Skifahrens verspÄrt, als er sich in einer Kurve gedreht habe. Damit liege ein unmittelbares Geschehen vor, welches die Merkmale der PlÄtzlichkeit sowie der Unfreiwilligkeit aufweise und zu einer KÄrperschÄdigung gefÄhrt habe. Vergleichbar dem Aufstehen aus der Hocke sei das Kniegelenk durch die Stellung beim Skifahren bereits vor dem die Verletzung auslÄsenden Ereignis belastet gewesen. Durch eine weitere, unvermittelt einsetzende belastende Bewegung, welche in der ÄÄnderung der KÄrperlage beim Drehen in der Kurve zu sehen sei, sei dieses durch die dadurch freigesetzten KrÄfte zusÄtzlich erheblich in Anspruch genommen worden. Eine solche ÄÄnderung der KÄrperlage liegt im Fall des Versicherten indessen gerade nicht vor (vgl. Erw. 4.5).

4.7

4.7.1Ä Ä Mit der Beschwerdegegnerin ist darauf hinzuweisen, dass fÄr die Beurteilung des Falles des Versicherten vielmehr zwei andere Entscheide von Relevanz sind. Im Entscheid vom 31. Oktober 2003 (in Sachen D., U 100/03) hatte das EVG den Fall einer Versicherten zu beurteilen, die wÄhrend des Turnens beim Rennen plÄtzlich einen stechenden Schmerz in der linken Wade verspÄrte, was zu einer Zerrung der Wadenmuskulatur fÄhrte. Dort hielt das angerufene Gericht (Erw. 3.2) in BestÄtigung des Entscheides des hiesigen Gerichts fest, die Versicherte habe weder in der Unfallmeldung noch in der genaueren Schilderung der Geschehnisse eine unkontrollierte Bewegung, ein Stolpern oder ÄÄhnliches angegeben. Vielmehr habe sie beim Rennen einen plÄtzlichen Schmerz verspÄrt. Eine unfallÄhnliche KÄrperschÄdigung sei somit zu verneinen, da die Versicherte lediglich das erstmalige Auftreten von Schmerzen anzugeben vermÄge. Denn gemÄss der Rechtsprechung liege kein Äusserer schÄdigender Faktor und damit auch kein unfallÄhnliches Ereignis vor, wenn der Äussere Faktor mit dem erstmaligen Auftreten der fÄr einen in Art. 9 Abs. 2 UVV enthaltenen GesundheitsschÄden typischen Schmerzen gleichgesetzt werde.

4.7.2Ä Ä Eine unfallÄhnliche GesundheitsschÄdigung verneinte das hiesige Gericht auch im Fall eines Versicherten, welcher sich beim Fussballtraining eine Ruptur der linken Achillessehne zugezogen hatte, indessen in der Beschreibung des Unfallgeschehens und im Fragebogen der Unfallversicherung angegeben hatte, der Vorfall habe sich wÄhrend des Trainings ohne Äussere Einwirkung bzw. anÄsslich einer normalen Bewegung (Schritt nach vorne) ereignet (Urteil des Sozialversicherungsgerichts in Sachen B. vom 21. November 2005, UV.2004.00270).

4.7.3Ä Ä In zwei neuen Entscheiden Äusserte sich auch das EVG zu den unfallÄhnlichen KÄrperschÄdigungen im Zusammenhang mit einer Achillessehnenruptur. Im Entscheid vom 29. August 2006 in Sachen K. (U 159/06, Erw. 3.2) bejahte es die Leistungspflicht des Unfallversicherers, nachdem Äberwiegend wahrscheinlich war, dass sich der Versicherte (Dozent) beim Aufspringen aus seinem

BÄrostuhl durch eine abrupte Rotations-/SeitwÄrtsbewegung, wobei eine abrupte Änderung der KÄrperlage stattgefunden hatte, die entsprechende Verletzung zugezogen hatte. Das EVG bejahte das Vorliegen einer unfallÄhnlichen KÄrperschÄdigung auch beim Tennisspieler, der das "Serve-and-Volley-Spiel" praktiziert hatte (Urteil vom 21. November 2006 in Sachen S., U 398/06, Erw. 3.2). Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass der Spieler unmittelbar im Anschluss an den Aufschlag ("Service") ans Netz vorrÄckt, um den RÄckschlag ("Return") des Gegners aus mÄglichst kurzer Distanz und ohne dass der Ball im eigenen Feld aufspringt, mit einem Flugball ("Volley") wieder im Feld des Partners zu platzieren und damit mÄglichst rasch den Ballwechsel fÄr sich zu entscheiden. Das EVG fÄhrte dazu aus, dieser gleichermassen offensiven wie sportlichen Spielweise wohne ein gesteigertes GefÄhrdungspotential inne, indem eine Vielzahl von nicht alltÄglichen Bewegungen wie Springen, Strecken, Drehen, Abknicken, Rennen etc., die den gesamten KÄrper, namentlich die Ferse, in mannigfacher Weise belasteten, in mÄglichst rascher und kraftvoller Weise ausgefÄhrt wÄrden. Dieses Gefahrenpotential habe sich hier realisiert, indem - hier stimmten die am Verfahren Beteiligten Äberein - beim die Ferse besonders belastenden, fliessenden Äbergang von der Aufschlag- hin zur Spurtbewegung eine Ruptur der Achillessehne eingetreten sei.

5.ÄÄÄÄÄÄ Nachdem nach dem Beweisgrad der Äberwiegenden Wahrscheinlichkeit im vorliegenden Fall indessen ausgewiesen ist, dass sich der Gesundheitsschaden des Versicherten, die Achillessehnenruptur rechts, beim Badmintonspiel ohne Äussere Einwirkung und anlÄsslich einer normalen Bewegung (Abstoppbewegung) zugetragen hat, welche - im Gegensatz zum Tennisspieler (Erw. 4.7.3) nicht besonders gefahrengeneigt war, war das Spiel doch kaum von besonderer Schnelligkeit gekennzeichnet -, verneinte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht im Rahmen einer unfallÄhnlichen KÄrperschÄdigung zu Recht. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

- 1.ÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2.ÄÄÄÄÄÄÄ Das Verfahren ist kostenlos.
- 3.ÄÄÄÄÄÄÄ Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - SWICA Krankenversicherung AG
 - "ZÄrich" Versicherungs-Gesellschaft
 - F.____
 - Bundesamt fÄr Gesundheit

4.ÄÄÄÄÄÄÄ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Äber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄhrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als

Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.